

03.11.94**A - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung zweier Richtlinien und verschiedener Entscheidungen über tierseuchenrechtliche Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen und die Drittlandeinfuhr bestimmter Tiere und Waren tierischer Herkunft. Im Interesse der Straffung des Rechts wird dies zum Anlaß genommen, die Futtermittel-Einfuhrverordnung aufzuheben und die Vorschriften dieser Verordnung in die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung aufzunehmen.

Ferner werden bisher im Wege der Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommene Änderungen der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie der Viehverkehrsverordnung in unbefristete Regelungen überführt.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.11.94

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchen-
schutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 3. November 1994

021 (332) - 723 02 - Ti 147/94

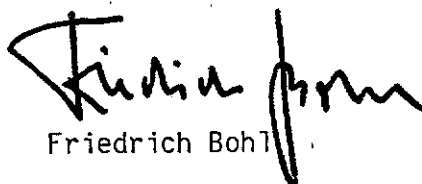
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-
Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tier-
seuchenrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen^{*)}**

Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 1a des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 19 sowie der §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (BGBl. I S. 199), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1994 (BAHz. S. 7289), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den § 14b betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
"§ 14b (weggefallen)".
 - b) In der den § 36 betreffenden Zeile werden die Worte ", eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile" gestrichen.

^{*)} Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1),
2. Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 201 S. 26)

- c) Die den § 42 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
"§ 42 (weggefallen)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
aa) die Absatzbezeichnung gestrichen und
bb) in Nummer 2 nach dem Wort "Arten" die Worte "sowie von aus Meerestieren gewonnenen Mehlen" eingefügt.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort "Enten," das Wort "Flachbrustvögel," eingefügt.
b) In Nummer 6 wird das Wort "Flachbrustvögel," gestrichen.
c) Nummer 8 wird gestrichen.
d) In Nummer 14a werden nach dem Wort "Erzeugnisse" die Worte "oder von Futtermitteln" eingefügt.
e) Nach Nummer 14a werden folgende Nummern eingefügt:
"14b. Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile:
Waren, die
a) im Falle von Borsten, Haare und Wolle nicht einer Fabrikwäsche,
b) im Falle von Federn und Federteilen nicht einer Wäsche mit strömendem Wasserdampf
oder keinerlei sonstigen Behandlung unterzogen worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt;
14c. Futtermittel:
Futtermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Waren nach § 1 Nr. 2 bestehen oder solche enthalten;"
f) Die bisherige Nummer 14b wird Nummer 14d.
g) Nummer 23 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wer gewerbsmäßig

1. Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen oder

2. Hauskluentiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr transportieren

will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen."

b) In Satz 2 werden

aa) die Angabe "§ 14b Abs. 2" durch die Angabe "§ 14a Abs. 5" ersetzt und

bb) nach dem Wort "bedürfen" die Worte "und Betriebe, die wegen einer Tätigkeit nach Satz 1 in einem anderen Mitgliedstaat registriert worden sind" angefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Tiere und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigung begleitet sind."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden

aa) nach dem Wort "ohne" die Worte "eine in diesen Absätzen vorgeschriebene" und

bb) nach dem Wort "soll" die Worte "und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet ist, aus der sich das Bestimmungsdrittland ergibt"

eingefügt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie fest verpackt oder vollkommen trocken sind."

6. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort "das " das Wort "innergemeinschaftliche" eingefügt und die Worte "nach anderen Mitgliedstaaten" gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Markt verbracht werden" durch die Worte "Märkten oder Sammelstellen verbracht werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind"
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 1 gilt für die Zulassung einer Sammelstelle entsprechend."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Markt" die Worte "oder eine zugelassene Sammelstelle" eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden
 - aa) nach dem Wort "Markt" die Worte "oder einer zugelassenen Sammelstelle" und
 - bb) nach dem Wort "Marktes" die Worte "oder der Sammelstelle" eingefügt.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachte Nutz- und Zucht-Hausrinder und -schweine unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Diese kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Süßwasserfische" die Worte "- ausgenommen deren Eier und Sperma -" eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte "sowie deren Eier und Sperma" gestrichen.

10. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in

1. einen Betrieb, der gewerbsmäßig pharmazeutische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellen darf, oder
2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetrieb

verbracht werden."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Sortierbetrieb" die Worte "für Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse" eingefügt:

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in

1. einen Betrieb, der gewerbsmäßig technische Erzeugnisse unter Verwendung von Rohmaterial herstellen darf, oder
2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lagerbetrieb verbracht werden.

(4) Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in

1. einen Betrieb, der gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere unter Verwendung von Rohmaterial herstellen darf, oder
2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lagerbetrieb verbracht werden.

(5) Ein Lagerbetrieb für Rohmaterial zur Herstellung technischer Erzeugnisse oder von Futtermitteln für Heimtiere darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs 1 Kapitel 10 Nr. 5 bis 7 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifi-

schen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden."

11. § 14b wird aufgehoben.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Märkten" die Worte "und Sammelstellen" eingefügt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Lagerbetrieben nach § 14a Abs. 5, auch in Verbindung mit § 36, und".

13. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Werden Nutz- und Zucht-Hausrinder und -schweine zusammen mit Klauentieren, die nicht für den Empfänger bestimmt sind, mit einem Transportmittel transportiert, so hat der Empfänger dies unter Angabe des Namens und der Anschrift des Transportbetriebes spätestens unverzüglich nach der Ankunft der zuständigen Behörde anzuzeigen."

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Tiere und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, und

2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die

a) für die betreffenden Tiere oder Waren und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf

Grund einer entsprechenden in Spalte 3 dieser Anlage genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, oder

- b) dem für sie in Spalte 3 dieser Anlage genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht.

Bei den in Anlage 9 Spalte 1 Abschnitt II Nr. 2.2, 3, 18, 21 und 23 genannten Waren sind eine Entscheidung und deren Bekanntmachung nach Satz 1 Nr. 1 entbehrlich."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde die Einfuhr von Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten genehmigen, die für eine Ausstellung, eine wissenschaftliche Untersuchung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß die Waren nach der Beendigung der Ausstellung, Untersuchung oder Beprobung ausgeführt oder unschädlich beseitigt werden."

15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die zuständige Behörde kann ferner im Einzelfall die Einfuhr von Futtermitteln, die Salmonellen enthalten, genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß diese Futtermittel nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes nachbehandelt werden."

16. § 34 wird wie folgt gefaßt:

"§ 34

Eingeführte Nutz- und Zuchttiere

Bei eingeführten Nutz- und Zuchttieren, ausgenommen vorübergehend eingeführte eingetragene Pferde sowie Süßwasserfische, gelten § 13 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 entsprechend."

17. In § 35 Satz 1 wird die Angabe "§ 24" durch die Angabe "§ 22 Abs. 3" ersetzt.

18. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36

Eingeführtes Rohmaterial

Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a entsprechend."

19. § 37 wird wie folgt gefaßt:

"§ 37

Anforderungen an die Durchfuhr

(1) Die Durchfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, bedarf der Genehmigung, im Falle von Waren jedoch nur, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Dies gilt nicht für Waren der in Anlage 13 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, wenn sie

1. die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen und
2. zur Durchfuhr ohne Zwischenlagerung bestimmt sind.

(2) Für die Durchfuhr von Tieren, Waren und Gegenständen gelten die §§ 25 bis 30 Satz 1 und § 31 - mit Ausnahme der physischen Untersuchung bei Waren nach § 27 - entsprechend.

(3) Die Durchfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, im Falle von Waren in Form des Zollverschlusses.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Durchfuhr im Luft- und Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere oder Waren das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen.

(5) Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, dürfen bei der Durchfuhr nur in einer Freizone oder in einem Zöllager, das zu diesem Zweck von der zuständigen Zollbehörde bewilligt worden ist, zwischengelagert werden. Sie dürfen dort nur

1. räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert und
2. insoweit behandelt werden, als dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden."

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "Tier" die Worte "oder im Falle von Wurfen für das Muttertier" eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe c werden folgende Buchstaben angefügt:

"d) Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche und

e) Frettchen,".

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

"3a. auf Pferde, die bei Wanderritten für weniger als 24 Stunden aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt werden,".

21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

"5. Futtermittel, die

- a) im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung zur Verfütterung an mitgeführte Tiere oder
- b) für die Tiere eines Transports

in angemessener Menge innergemeinschaftlich verbraucht oder eingeführt werden."

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden

- aa) nach der Angabe "§ 9 Satz 1," die Angabe "§ 13 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34," eingefügt,
- bb) die Angabe "§ 12 Abs. 2" durch die Angabe "§ 12 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2," ersetzt,
- cc) nach der Angabe "§ 24" die Angabe ", § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 1a" eingefügt,
- dd) die Angabe "§ 37 Abs. 1" durch die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1" ersetzt,
- ee) die Angabe "§ 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36" durch die Angabe "§ 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, oder Abs. 5, auch in Verbindung mit § 36" ersetzt,
- ff) die Angaben "§ 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1" durch die Angaben "§ 15 Abs. 2, § 20 Satz 2 oder § 28 Satz 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden

- aaa) die Angabe "§ 19 Abs. 1" durch die Angabe "§ 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34" und
- bbb) die Angabe "§ 37 Abs. 3" durch die Angabe "§ 37 Abs. 2" ersetzt.

- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:
"5a. entgegen § 8 Abs. 6 unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile innergemeinschaftlich verbringt,".
- cc) In Nummer 8 werden nach dem Wort "Markt" die Worte "oder eine zugelassene Sammelstelle" eingefügt.
- dd) Nummer 14a wird wie folgt gefaßt:
"14a. entgegen § 14a Abs. 1, 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial verbringt,".
- ee) In Nummer 13 werden die Worte "oder Eier oder Sperma eines Süßwasserfisches" gestrichen.
- ff) Nummer 25 wird gestrichen.
- gg) In Nummer 27 werden
 - aaa) die Angabe "§ 37 Abs. 1" durch die Angabe "§ 37 Abs. 1 Satz 1" und
 - bbb) das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
- hh) Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:
"28. entgegen § 37 Abs. 5 eine Ware zwischenlagert, lagert oder behandelt."
- ii) Die Nummern 29 und 30 werden gestrichen.

23. § 42 wird gestrichen.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Es gelten vorläufig als zugelassen

1. Betriebe, die nach § 14a Abs. 2 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
2. Betriebe, die nach § 43 Abs. 5 Satz 1 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung,
3. Betriebe, die nach § 2c der Futtermittel-Einfuhrverordnung,
4. Betriebe, die nach § 10a der Futtermittel-Einfuhrverordnung

am 31. Dezember 1994 zugelassen sind oder als vorläufig zugelassen gelten.

Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1995 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 oder 2
 - b) des Satzes 1 Nr. 3 oder 4nach § 14a Abs. 5 beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"(3) Wer am 1. Januar 1995 bereits gewerbsmäßig Hausklauentiere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens oder der Einfuhr transportiert, hat dies bis zum 30. Juni 1995 der zuständigen Behörde anzuzeigen."

- c) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"(5) Sammelstellen, auf die am 1. Januar 1995 bereits Klauentiere und Einhufer verbracht werden, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1995 die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach § 12 Abs. 2 beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

25. Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 1
(zu § 4)

Waren,
deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen
oder deren gewerbsmäßige Einfuhr vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen sind

1. Fleisch, Futtermittel, Rohmaterial sowie ausgelassene Fette, Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn und Schmalz, das nicht Fleisch oder Futtermittel ist
2. Embryonen, Eizellen, Samen sowie Blut, Erzeugnisse aus Blut, Häute und Erzeugnisse aus ungegerbten Häuten für Heimtiere, soweit nicht unter Nummer 1 fallend, sowie unbearbeitete Borsten, Haare und Wolle und nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klauentieren
3. Embryonen, Eizellen, Samen und Blutserum von Einhufern
4. zum menschlichen Genuß bestimmte Milch und Milcherzeugnisse von Rindern, Büffeln, Schafen und Ziegen
5. Bruteier von Hausgeflügel, Federn und Federteile
6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen
7. Imkereierzeugnisse
8. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet und gemahlen".

26. In Anlage 2 Abschnitt I Nr. 2, Nr. 2.1 und Abschnitt II Nr. 4 wird jeweils in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch das Wort "Hausgeflügel" ersetzt.

27. Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 3

(zu § 8 Abs. 1 und 5,
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 23 Satz 1)

**Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren und deren Einfuhr aus
EWR-Staaten nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck 1	Bescheinigung 2	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen 3
L. Tiere		
1. Hausrinder		
1.1 Nutz- und Zuchtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
1.2 Schlachtrinder, ausgenommen Tiere, die im Vereinigten Königreich geboren sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Hausschweine		
2.1 Nutz- und Zuchtschweine	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Schlachtschweine	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

3. Schafe und Ziegen 3.1 Nutz- und Zuchtschafe und -ziegen, ausgenommen Mast-schafe und -ziegen	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 Mastschafe und -ziegen	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.3 Schlachtschafe und -ziegen	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Wildklautiere	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 6 Buchstabe A Nr. 1 Buchstabe f der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Einhufer	5.1 eingetragene Pferde amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.2 sonstige Einhufer	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Affen und Halbaffen	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

7. Hunde und Hauskatzen		
7.1 bis zu drei Monate alte Hunde und Hauskatzen, ausgenommen Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7.2 mehr als drei Monate alte Hunde und Hauskatzen, ausgenommen Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	amtstierärztliche Impfbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung und Bescheinigung nach Anhang E der genannten Richtlinie, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a 5. Anstrich der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7.3 Hunde und Hauskatzen, die nach Irland oder dem Vereinigten Königreich verbracht werden	amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Anhang der Entscheidung 94/273/EG der Kommission vom 18. April 1994 über die Veterinärbescheinigung für das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern die Tiere nicht aus diesen Ländern stammen (ABl. EG Nr. L 117 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Hasen und Kaninchen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebs nach Artikel 4, 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung.
9. Frettchen, Füchse und Nerze	Bescheinigung des Herkunftsbetriebs nach Artikel 4, 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Vögel		
10.1 Hausgeflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

10.2 Nutz- und Zucht-Hausgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.3 Schlacht-Hausgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.4 Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbeständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.5 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.6 Papageien und Sittiche	amtstierärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung eines in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik tätigen Tierarztes, die den Namen und die Anschrift des Herkunftsbetriebes und die Kennzeichen zur Identifizierung der Tiere enthält	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10.7 sonstige Vögel	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4, 4. Anstrich der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe des Namens und der Anschrift des Betriebes und Bestätigung, daß die Tiere zum Zeitpunkt des Versands frei von sichtbaren Krankheitszeichen sind und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Süßwasserfische		
11.1 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.2 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

11.3	Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.4	Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	amtliche Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12.	Bienen	amtstierärztliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs E der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, die um den Bestätigungsvermerk nach Artikel 8 der genannten Richtlinie ergänzt ist	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren			
1.	Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. 121 S. 2012) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.	Fleischerzeugnisse		
2.1	Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Gelatine, Fleischmehl, Schwarzenpulver, gesalzene oder getrocknete Blut und Blutplasma, gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Abs. i der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2	Sonstige Fleischerzeugnisse, ausgenommen Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

3. Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Frisches Fleisch erlegten Wildes		
4.1 Frisches Fleisch erlegten Wildes, ausgenommen ganze Stücke erlegten Wildes	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildgeflügel (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4.2 Ganze Stücke erlegten Wildes	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Frisches Fleisch von Hauskaninchen	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

9. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bruteier von Geflügel		
11.1 Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11.2 Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Ungekalkte Häute von Klauentieren, ausgenommen Häute, die zum menschlichen Genuß geeignet sind	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern,		
b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß geeignet sind,		
c) Futtermittel und		
d) Blutmehl		
14. Blutserum von Einhufern	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses, des Namens und der Registriernummer des Betriebes und Bestätigung, daß das Serum von Einhufern stammt, die frei von Tierseuchen sind, und der Betrieb keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegt)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

15. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, ausgenommen Mehle, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. Imkereierzeugnisse	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
19. nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klautentieren und Vögeln	Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
20. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist	amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe a) der Art des Erzeugnisses, b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes, c) der Art der vorgenommenen Behandlung,	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

21. Aus ungegerbten Klauentierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs

- d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält und
- e) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)

amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 4 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 4 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe

- a) der Art des Erzeugnisses,
- b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes,
- c) , daß durch Wärmebehandlung Krankheitserreger, insbesondere Salmonellen, abgetötet wurden,
- d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält,
- e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und,
- f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

22. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden

22.1 Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)

amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 1 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe

- a) der Art des Erzeugnisses,
- b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes,
- c) , daß das Erzeugnis so erhitzt worden ist, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt, und
- d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

22.2 Halbfeuchtfuttermittel für
Heimtiere

amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b,

1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe

- a) der Art des Erzeugnisses,
- b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes,
- c) , daß die Bestandteile tierischer Herkunft auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden,
- d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält,
- e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und,
- f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

22.3 Trockenfuttermittel für
Heimtiere

amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder, im Falle der Herkunft aus zugelassenen Betrieben, Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b,

1. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel 4 Nr. 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe

- a) der Art des Erzeugnisses,
- b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herstellungsbetriebes,
- c) , daß die Bestandteile tierischer Herkunft auf eine Kerntemperatur von mindestens 90 °C erhitzt wurden,
- d) , ob das Erzeugnis Eiweiß von Wiederkäuern enthält,
- e) , daß nach der Verarbeitung wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, um eine Verunreinigung zu vermeiden, und,
- f) im Falle der Herkunft aus registrierten Betrieben, daß das Erzeugnis mit negativem Ergebnis einer Salmonellenuntersuchung unterzogen wurde)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

23. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung

amtstierärztliche Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b, 2. Anstrich der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe

- a) der Art des Erzeugnisses,
- b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes und
- c) , ob das Material Eiweiß von Wiederkäuern enthält)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

24. Milch und Milcherzeugnisse

24.1 Zum menschlichen Genuß bestimmte wärmebehandelte Milch und Milcherzeugnisse, die nicht zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind

Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 5 Nr. 8 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Angabe über

- a) die Art der Ware,
- b) die Art der Wärmebehandlung,
- c) den Namen und die Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes und
- d) den Namen der zuständigen Behörde, wenn auf diesen nicht aus der Registrier- oder Zulassungsnummer geschlossen werden kann)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

24.2 Milch, Milchkpulver und sonstige getrocknete Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt

Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich in Verbindung mit Anhang I Kapitel 1 Nr. 2 und 3 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung (Angabe

- a) der Art der Ware,
- b) des Namens und der Registrier- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebes,
- c) , daß das Erzeugnis einer Wärmebehandlung gemäß Anhang I Kapitel 1 Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG unterzogen wurde,
- d) , daß bei der Verwendung von Massengutbehältnissen diese vor der Verladung desinfiziert wurden und
- e) daß, im Falle von Milchkpulver und sonstigen getrockneten Milcherzeugnissen, nach der Trocknung alle Maßnahmen getroffen wurden, um eine Verunreinigung der Ware zu vermeiden, und diese im Falle der Verpackung in unbenutzte Behältnisse verpackt wurden)

Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung".

28. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nr. 1 werden die Worte "und jünger als sechs Monate" gestrichen.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Datum "31. Dezember 1989" durch das Datum "1. Januar 1991" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Datum "31. Dezember 1989" durch das Datum "1. Januar 1990" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Datum "31. Dezember 1991" durch das Datum "1. Januar 1992" ersetzt.

29. Anlage 7 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch das Wort "Hausgeflügel" ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 wird in Spalte 1 das Wort "Zuchtgeflügel" durch das Wort "Zucht-Hausgeflügel" ersetzt.

30. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden in Spalte 1 nach dem Wort "Hauskatzen" die Worte ", mehr als drei Monate alt" angefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch das Wort "Hausgeflügel" ersetzt.
 - cc) In Nummer 4.1 wird in Spalte 1 das Wort "Zuchtgeflügel" durch die Worte "Zucht-Hausgeflügel" ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch das Wort "Hausgeflügel" ersetzt.

bb) Nummer 5 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"Kennzeichnung des Behältnisses mit

1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und

2. dem Hinweis

a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: "Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse" oder

b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: "Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter".

31. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage 9

(zu § 22 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1, § 28 Satz 1 und § 37)

**Einfuhr von Tieren und Waren
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Bescheinigung, Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Wildklauentiere	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fas- sung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils gelten- den Fassung

2. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Tiere nach Nummer 1	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Einhufer		
3.1 eingetragene Pferde	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3.2 sonstige Einhufer	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Affen und Halbaffen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Hunde und Hauskatzen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Hasen und Kaninchen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Frettchen, Füchse und Nerze	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Hausgeflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 24 und 32 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Vögel, ausgenommen Hausgeflügel	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Süßwasserfische	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bienen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung

II. Waren

1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14, 15, 16 und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1		
2.1. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1, ausgenommen gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme oder Harnblasen sowie ausgelassene Fette	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 21a und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2. gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 1		Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs der Entscheidung 94/187/EG vom 18.03.1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 89 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung
2.3. ausgelassene Fette von Tieren nach Nummer 1	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 7 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 8 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 und 11 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 7 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 11 und 12 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung

9. Fleischerzeugnisse von Haus- geflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Frisches Fleisch von Wild- geflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Bruteier von Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 und 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
12. Fleisch von Säugetieren wild- lebender Arten, die in Zucht- betrieben gehalten wurden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Frisches Fleisch erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richt- linie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richt- linie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Fleisch von Hauskaninchen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richt- linie 92/118/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Ungekalkte Häute von Klauentieren, ausgenommen Häute, die zum menschlichen Genuß geeignet sind	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richt- linie 92/118/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschi- chen Genuß bestimmt sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richt- linie 92/118/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Blutserum von Einhufern	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Ver- bindung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach An- hang der Entscheidung 94/143/EG der Kommission vom 1. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedin- gungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 62 S. 41)

19. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, ausgenommen Mehle, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind		Bescheinigung des Verfügungsberechtigten nach den Anhängen A und B der Entscheidung 94/446/EG der Kommission vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 183 S. 46)
20. ausgelassene Fette und Schmalz, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet sind	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
21. unbearbeitete Haare, Wolle, Federn und Federteile		Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a, 7. Anstrich in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 92/118/EWG (Angabe der Art des Erzeugnisses und des Namens und der Registriernummer des Betriebes)
22. Unbearbeitete Borsten		
22.1 Unbearbeitete Borsten, ausgenommen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand Afrikanische Schweinepest aufgetreten ist	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Anhang A der Entscheidung 94/435/EG der Kommission vom 10. Juni 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 180 S. 40)
22.2. Unbearbeitete Borsten aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Versand Afrikanische Schweinepest aufgetreten ist	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Anhang B der Entscheidung 94/435/EG in der jeweils geltenden Fassung
23. Imkereierzeugnisse		Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
24. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlen-saurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung

25. nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen von Klauentieren und Vögeln	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
26. Zur Verwendung als Futtermittel verarbeitetes tierisches Eiweiß, ausgenommen bestimmte Futtermittel für Heimtiere		
26.1. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurde, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs A der Entscheidung 94/344/EG der Kommission vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 154 S. 45)
26.2. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus wenig gefährlichen Stoffen nach der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurde, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Entscheidung 94/344/EG in der jeweils geltenden Fassung
26.3. Fischmehl und Mehle von anderen Meerestieren, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	amtliche Bescheinigung nach Muster des Anhangs C der Entscheidung 94/344/EG in der jeweils geltenden Fassung
27. Aus ungegerbten Klauentierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Entscheidung 94/309/EG der Kommission vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und von bestimmten ungegerbten essbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 137 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

28. Futtermittel für Heimtiere, die aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung hergestellt wurden		
28.1 Futtermittel für Heimtiere in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs A der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung
28.2 Halbfeuchtfuttermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung
28.3 Trockenfuttermittel für Heimtiere	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Veterinärbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Entscheidung 94/309/EG in der jeweils geltenden Fassung
29. Rohmaterial aus wenig gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 16 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
30. Milch und Milcherzeugnisse		
30.1 Milch und Milcherzeugnisse, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind	Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/46/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/46/EWG in der jeweils geltenden Fassung
30.2. Milch, Milchpulver und sonstige getrocknete Milcherzeugnisse, nicht zum menschlichen Genuß bestimmt	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung".

32. In Anlage 10 Abschnitt II Nummer 5 wird in Spalte 1 das Wort "Geflügel" durch das Wort "Hausgeflügel" ersetzt.

33. In Anlage 12 Abschnitt II wird nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

"5. Im Falle der Einfuhr von verarbeitetem tierischem Eiweiß nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 26 ist eine bakteriologische Untersuchung nach Maßgabe der folgenden Beschreibung durchzuführen:

a) Probenahme

Es sind Einzelproben im Gewicht von je etwa 25 Gramm aus jeweils anderen Packungen und bei unverpackter Ware aus mehreren Schichten und Stellen der Ladung zu entnehmen. Vor Beginn der Probenentnahme aus einer Sendung ist das Probenentnahmegesetz keimfrei zu machen. Die Einzelprobengefäße müssen vor der Aufnahme der Proben keimfrei sein und dicht verschlossen der Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Die für die Probengefäße verwendeten Transportbehälter müssen - wenn sie nicht fabrikneu sind - vor jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden.

Die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben ist wie folgt festzulegen:
Bis 250 Tonnen mindestens 5 Einzelproben, für jede weiteren 50 Tonnen zusätzlich 5 Einzelproben.

b) Untersuchungsgang

Die für die Untersuchungen verwendeten Medien müssen den Formulierungen nach den Normen der Internationalen Standardisierungs-Organisation zur Salmonellenisolierung (ISO 6579) oder einer vergleichbaren Untersuchungsvorschrift entsprechen.

Unmittelbar vor dem Beginn der Untersuchung werden jeweils fünf Einzelproben gemeinsam als Sammelprobe angelegt. Die Sammelprobe ist - im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen - mit der zehnfachen Gewichtsmenge gepufferten Peptonwassers - bei stark sauren oder säuernden Produkten mit verdoppelter Puffersubstanzmenge - homogen zu vermischen und 16 bis 20 Stunden bei 35 bis 37 °C zu bebrüten (Voranreicherung). Anschließend werden 0,1 ml Voranreicherung zu 10 ml Magnesiumchlorid-Malachitgrün-Medium nach Rappaport-Vassiliadis-Medium (RV-Medium) und 10 ml Voranreicherung zu

100 ml Müller-Kauffmann-Tetrathionat-Medium (MK-Medium) gegeben und 18 bis 24 Stunden bei 42 °C im Falle der Verwendung des RV-Mediums oder bei 35 bis 37 °C im Falle der Verwendung des MK-Mediums bebrütet (Selektivanreicherung).

Danach wird aus jeder Selektivanreicherung je eine Öse (Durchmesser 2,5 bis 3 mm) Material fraktioniert auf je eine Brillantgrün-Phenolrot-Agarplatte nach Edel und Kampelmacher sowie auf eine andere für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte, bevorzugt Xylose-Lysin-Desoxycholat-Agar (XLD), ausgestrichen. Die beimpften Platten werden mit dem Deckel nach unten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37 °C bebrütet."

34. Nach Anlage 12 wird folgende Anlage angefügt:

"Anlage 13

(zu § 37 Abs. 1 Satz 2)

**Waren, deren Durchfuhr bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen
ohne Genehmigung zulässig ist**

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
1. Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, ausgenommen a) gereinigte und gesalzene oder getrocknete Mägen, Därme oder Harnblasen, b) ausgelassene Fette c) Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt, und d) Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind 2. Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 1 3. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt 4. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 1, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind	1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist. 2. Begleitung durch eine amtstierärztlichen Bescheinigung, daß die Tiere a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind, b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind und c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden. gereinigt und gesalzen oder getrocknet. Begleitung durch eine amtstierärztlichen Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt. Begleitung durch eine amtstierärztlichen Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.

5. Rohmaterial

1. Begleitung durch eine amtstierärztlichen Bescheinigung, daß das Rohmaterial ausschließlich wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthält.
2. Das Transportbehältnis muß flüssigkeitsdicht sein.
3. Kennzeichnung des Behältnisses mit
 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und
 2. dem Hinweis
 - a) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse: "Ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse" oder
 - b) im Falle von Rohmaterial zur Herstellung von Futtermitteln für Heimtiere: "Ausschließlich zur Herstellung von Heimtierfutter".

6. Eizellen, Embryonen und Samen von Klautieren und Pferden

Das Transportbehältnis muß sauber, desinfiziert und verschließbar sein.

7. Fleisch von Hausgeflügel, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind

1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist.
2. Mitführung einer amtstierärztlichen Bescheinigung, daß die Tiere
 - a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht aufgetreten sind,
 - b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht aufgetreten sind und
 - c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit befunden wurden.

8. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt

Begleitung durch eine amtstierärztlichen Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt.

9. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind

Begleitung durch eine amtstierärztlichen Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.

10. Bruteier von Geflügel

1. Das Transportbehältnis muß
 - a) erstmalig benutzt und sauber sein oder
 - b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein.
2. Das Transportmittel und -behältnis muß so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.

11. Eier und Sperma von Süßwasserfischen

Das Transportmittel oder -behältnis muß sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.

12. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden, und von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind

13. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 7 in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt

14. Fleischerzeugnisse von Tieren nach Nummer 7, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind

15. Fleisch erlegten Wildes, ausgenommen Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt, und Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind

16. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die in diesen so erhitzt worden sind, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt

1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist.

2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere

- a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind,
- b) in einem Betrieb geschlachtet wurden, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind und
- c) vor und nach der Schlachtung untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden.

Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt.

Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.

1. Herkunft aus einem Drittland, das nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgemacht worden ist.

2. Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß die Tiere

- a) an einem Ort erlegt wurden, an dem und in dessen Umkreis von 20 Kilometern während der letzten 40 Tage Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, nicht aufgetreten sind, und
- b) nach dem Erlegen untersucht und als frei von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest, Ansteckender Schweinelähmung, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit, soweit die Tiere empfänglich sind, befunden wurden.

Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch so erhitzt worden ist, daß der Fc-Wert mindestens 3 beträgt.

17. Fleischerzeugnisse erlegten Wildes, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind	Begleitung durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Fleisch auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden ist.
18. Fleisch von Hauskaninchen	Das Transportmittel muß sauber und desinfiziert sein; Das Transportbehältnis muß sauber sein.
19. Ungekalkte Häute von Klautentieren	Vollkommen durchgesalzen oder vollkommen trocken.
20. Blut und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen a) Blut und Erzeugnisse aus Blut von Einhufern, b) Blut und Erzeugnisse aus Blut, die zum menschlichen Genuß bestimmt sind, c) Futtermittel und d) Blutmehl	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
21. Blutserum von Einhufern	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
22. Knochen, Horn und nicht abschließend verarbeitete Erzeugnisse aus Knochen oder Horn, die nicht zum menschlichen Genuß geeignet oder Futtermittel sind	Das Transportbehältnis muß verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
23. Ausgelassene Fette und Schmalz	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
24. Imkereierzeugnisse	Das Transportbehältnis muß bienendicht verschlossen sein.
25. Unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile	Vollkommen trocken oder in einem sauberen Transportbehältnis, das verschließbar ist.
26. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Das Transportbehältnis muß sauber, desinfiziert, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
27. Nicht abschließend präparierte Jagdtrophäen	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
28. Verarbeitetes tierisches Eiweiß, das nicht zum menschlichen Genuß geeignet ist	Das Transportbehältnis muß sauber, verschließbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
29. Aus ungegerbten Klautentierhäuten hergestellte Erzeugnisse des Heimtierbedarfs	Das Transportbehältnis muß sauber und verschließbar sein.

30. Futtermittel für Heimtiere	Das Transportbehältnis muß sauber, verschleißbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann.
31. Milch und flüssige Milcherzeugnisse	Das Transportbehältnis muß sauber und flüssigkeitsdicht sein.
32. Milcherzeugnisse, die nicht flüssig sind	Das Transportbehältnis muß sauber, verschleißbar und so beschaffen sein, daß die Ware während der Beförderung nicht herausfallen kann."

Artikel 2

Änderung sonstiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 13. Juli 1994 (BAnz. S. 7289),
2. Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 8. August 1994 (BAnz. S. 8417).

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 11. April 1994 (BGBl. I S. 770) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Interesse der abschließenden Harmonisierung der tierseuchenrechtlichen Verbringungs- und Einfuhrvorschriften für Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft hat der Rat der EG die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) erlassen. Darüber hinaus hat der Rat der EU 1994 die Richtlinie 94/42/EG des Rates vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 201 S. 26) erlassen, um für eine erhöhte Sicherheit beim Verbringen von Hausrindern und -schweinen Sorge zu tragen. Weitere Harmonisierungsschritte sind durch folgende Durchführungsentscheidungen der Kommission zur Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49) erzielt worden:

Entscheidung 94/187/EG vom 18. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und des Veterinärzeugnisses für die Einfuhr von Tierdärmen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 89 S. 18),

Entscheidung 94/143/EG vom 1. März 1994 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Equidenserum aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 62 S. 41),

Entscheidung 94/278/EG vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (ABl. EG Nr. L 120 S. 44),

Entscheidung 94/309/EG vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Heimtierfutter und von bestimmten ungegerbten eßbaren Erzeugnissen für Heimtiere, in die wenig gefährliche tierische Abfälle eingegangen sind, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 137 S. 62),

Entscheidung 94/344/EG vom 27. April 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß, einschließlich derartiges Eiweiß enthaltende Futtermittel, aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 154 S. 45,

Entscheidung 94/335/EG vom 10. Juni 1994 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Schweineborsten aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 180 S. 40),

Entscheidung 94/446/EG vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Einfuhr aus Drittländern von Knochen und Knochenerzeugnissen, Hörnern und Hornerzeugnissen sowie Hufen und Klauen und ihren Erzeugnissen, ausgenommen Mehle, die zur Weiterverarbeitung und nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 183 S. 46)

Zur Umsetzung der genannten Richtlinien und Entscheidungen wird mit der vorliegenden Verordnung die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung geändert (Artikel 1). Im Interesse der Straffung und der Übersichtlichkeit des Rechts wird dies zum Anlaß genommen, die Futtermittel-Einfuhrverordnung aufzuheben (Artikel 4) und die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von Futtermitteln in die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung einzufügen.

Die vorgenannten Änderungen sind auf § 7 Abs. 1 und 1a sowie §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes gestützt.

Durch die Verordnung werden die öffentlichen Haushalte nicht zusätzlich belastet. Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Änderungen lassen allenfalls sehr geringe finanzielle Mehrbelastungen für die betroffene Wirtschaft erwarten, die im Verhältnis zum Wert der Waren zu vernachlässigen sind. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der materielle Rahmen der Verordnung wird erweitert. Dieser deckt nunmehr auch den Bereich der bisherigen Futtermittel-Einfuhrverordnung ab, die durch Artikel 4 dieser Verordnung abgelöst wird.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Änderungen nach Buchstabe a bis c dienen der Anpassung an das geltende Gemeinschaftsrecht. Zu den Änderungen nach Buchstabe d und e wird auf die Begründung nach Nummer 1 verwiesen. Die in Buchstabe g enthaltene Streichung von § 2 Nr. 23 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung nach Nummer 19.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 2 der Richtlinie 94/42/EG. Die Änderung nach Buchstabe b enthält eine Klarstellung, die den Erfordernissen beim innergemeinschaftlichen Verbringen entspricht.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Redaktionelle Änderung (Buchstabe a).

Die in Buchstabe b enthaltene Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung 93/444/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 208 S. 34).

Mit der Änderung nach Buchstabe c werden die für das Verbringen bestimmter Erzeugnisse geltenden Anforderungen, die nicht in der vorgeschriebenen Bescheinigung enthalten sind, festgelegt.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Mit dieser Vorschrift wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, im Vorgriff auf eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinschaftsrechtliche Verbote des Verbringens aus anderen Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Diese Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 94/42/EG.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 5 der Richtlinie 94/42/EG. Nähere Einzelheiten zur Beobachtung durch die zuständige Behörde sind in § 19 des Tierseuchengesetzes geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 10 (§ 14a)

Die Vorschriften über das Verbringen von Rohmaterial aus anderen Mitgliedstaaten in bestimmte Betriebe werden mit den Änderungen dem geltenden Gemeinschaftsrecht (Anhang I Kapitel 10 der Richtlinie 92/118/EWG) angepaßt.

Zu Nummer 11 (§ 14b)

Die Aufhebung nationaler Regelungen über das Verbringen bestimmter Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten in zugelassene Betriebe dient der Anpassung an das geltende Gemeinschaftsrecht (Anhang I Kapitel 15 der Richtlinie 92/118/EWG).

Zu Nummer 12 (§ 16)

Die Änderung berücksichtigt die Änderung der §§ 12 und 14a sowie die Aufhebung des § 14b.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 2 der Richtlinie 94/42/EG.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Buchstabe a:

Im Interesse der Straffung des Rechts wird die Möglichkeit geschaffen, gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Bescheinigungen unmittelbar in den Anlagen zu zitieren und damit vorzuschreiben. Der neue Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 1 der Entscheidung 94/278/EG.

Buchstabe b:

Die Möglichkeiten, im Wege der Genehmigung Ausnahmen von den EG-rechtlichen Einfuhranforderungen zuzulassen, werden in einem tierseuchenrechtlich vertretbaren Rahmen erweitert.

Zu Nummer 15 (§ 31)

Buchstabe a:

Begriffliche Anpassung.

Buchstabe b:

Mit der Änderung wird eine bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung enthaltene Vorschrift übernommen.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Um die Vorschrift praktikabel zu gestalten, wird die Anzeige der Ankunft auf eingeführte Nutz- und Zuchttiere ausgedehnt. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Änderung des § 13 vorgenommen. Eine besondere Nennung der Zootiere in dieser Regelung ist nicht erforderlich, weil sie als Nutz- und Zuchttiere anzusehen sind. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist Gegenstand der Kennzeichnungsvorschriften der Viehverkehrsverordnung und somit entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 35)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Aufhebung des § 14b.

Zu Nummer 19 (§ 37)

Nach den praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Durchführregelungen sind Erleichterungen und die Beseitigung bürokratischer Hemmnisse aus tierseuchenrechtlicher Sicht vertretbar. Deshalb wird mit der Neufassung des § 37 der Genehmigungsvorbehalt eingeschränkt, die Übernahmeerklärung abgeschafft und die Zwischenlagerung in Zollagern geregelt.

Zu Nummer 20 (§ 38)

Mit den Änderungen nach Buchstabe a werden eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (Doppelbuchstabe aa) sowie Erleichterungen beim Mitführen bestimmter Haustiere geschaffen (Doppelbuchstabe bb und cc). Die Änderung nach Buchstabe b sieht eine Ausnahme für Wanderritte vor, die aus tierseuchenrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu Nummer 21 (§ 39)

Mit der Änderung wird eine bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung enthaltene Vorschrift übernommen.

Zu Nummer 22 (§ 41)

Erforderliche Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Nummer 23 (§ 42)

Die bisherigen Vorschriften zum Außerkrafttreten von Vorschriften sind entbehrlich geworden und werden deshalb gestrichen.

Zu Nummer 24 (§ 43)

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Übergangsregelungen.

Zu Nummer 25 (Anlage 1)

Die Neufassung dient der redaktionellen Klarstellung, der Umsetzung des Artikels 30 der Richtlinie 92/46/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) und der Aufnahme bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung geregelter Erzeugnisse.

Zu Nummer 26 (Anlage 2)

Anpassung an das geltende Gemeinschaftsrecht, das Anforderungen an Transportmittel und -behälter für Wildgeflügel nicht vorsieht (Artikel 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54).

Zu Nummer 27 (Anlage 3)

Die Neufassung dient der redaktionellen Klarstellung, der Umsetzung der Artikel 5 und 7 der Richtlinie 92/46/EWG und der Aufnahme bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung geregelter Erzeugnisse.

Zu Nummer 28 (Anlage 4)

Die Änderung nach Buchstabe a dient der Sicherstellung der Überwachung des Verbringens von Rindern aus dem Vereinigten Königreich. Die Änderung nach Buchstabe b ist eine redaktionelle Anpassung an die entsprechenden in den Anlagen 3 und 9 genannten Datumangaben.

Zu Nummer 29 (Anlage 7)

Die Begründung zu Nummer 26 gilt entsprechend.

Zu Nummer 30 (Anlage 8)

Die Änderungen nach Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa dienen der Anpassung an das geltende Gemeinschaftsrecht (Artikel 7 und Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG). Mit der Änderung nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung geregelte Erzeugnisse in die Anlage aufgenommen.

Zu Nummer 31 (Anlage 9)

Die Neufassung dient der redaktionellen Klarstellung, der Umsetzung der Artikel 23 bis 25 der Richtlinie 92/46/EWG, der Aufnahme bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung geregelter Erzeugnisse und der Umsetzung von im allgemeinen Teil der Begründung genannten Durchführungsentscheidungen zur Richtlinie 92/118/EWG.

999/94

Zu Nummer 32 (Anlage 10)

Die Begründung zu Nummer 26 gilt entsprechend.

Zu Nummer 33 (Anlage 12)

Bisher in der Futtermittel-Einfuhrverordnung enthaltene Einfuhruntersuchungsvorschriften für Futtermittel werden in die Anlage aufgenommen.

Zu Nummer 34 (Anlage 13)

Folgeänderung zur Neufassung des § 37.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstiger tiereuchenrechtlicher Vorschriften)

Die Befristung der Geltungsdauer der als Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassenen Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, die insbesondere der Umsetzung des EWR-Abkommens diene, und Dritten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift dient der erleichterten Anwendung der geänderten Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nach einer Neubekanntmachung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 94/42/EG erfordert ein Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 1995. Gleichzeitig muß die Futtermittel-Einfuhrverordnung außer Kraft treten. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird verwiesen.

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

/ Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e (§ 2 Nr. 14 b)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e ist in § 2 die Nummer 14 b wie folgt zu fassen:

"14 b. unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile:

Waren, die weder

- a) im Falle von Borsten, Haaren und Wolle einer Fabrikwäsche,
- b) im Falle von Federn und Federteilen einer Wäsche im strömenden Wasserdampf

noch einer sonstigen Behandlung unterzogen worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt;"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a₁ - neu- und Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ - neu - (§ 8 Abs. 1a - neu - und § 41 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in

geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden. Im Falle des Verbringens nach einem anderen Mitgliedstaat darf eine Genehmigung nach Satz 1 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates erteilt werden."

Als Folge ist in

Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa0 einzufügen:

'aa0) die Angabe "§ 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 a Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1" ersetzt,'

Begründung:

Die Möglichkeiten, im Wege der Genehmigung Ausnahmen von den EG-rechtlichen Anforderungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen zuzulassen, werden in einem tierseuchenrechtlich vertretbaren Rahmen erweitert. Die vorliegende Verordnung der Bundesregierung sieht unter Nr. 14 b) eine analoge Regelung für die Einfuhr von Waren aus Drittländern vor. Diese Regelungen sollten auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren Anwendung finden.

Es erweist sich als notwendig, auch spezifisch pathogenfreie Tiere unter diesen Ausnahmetatbestand zu fassen, da von solchen Tieren, die steril erzeugt und aufgezogen werden, keinerlei tierseuchenrechtliche Gefährdungen ausgehen, und die Europäische Gemeinschaft bislang keine besonderen tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr der verschiedenen Arten von Tieren, die für Versuchslaboratorien bestimmt sind, festgelegt hat (Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992).

Als Folge sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände anzupassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 22 Abs. 1 Satz 2 die Wörter

"Abschnitt II Nr. 2.2., 3, 18, 21 und 23"

durch die Wörter

"Abschnitt II Nr. 2.2., 19, 21, 23 und 25"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 22 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in Buchstabe b § 22 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr spezifisch pathogenfreier Tiere und von Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten genehmigt werden, die für eine wissenschaftliche Untersuchung, oder, im Falle von Waren, für eine Ausstellung oder, in geringen Mengen, als Muster für eine Warenbeprobung bestimmt sind. Eine Genehmigung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden und die Waren nach der Beendigung der Untersuchung, Ausstellung oder Beprobung ausgeführt oder unschädlich beseitigt werden."

Begründung:

Es erweist sich als notwendig, auch spezifisch pathogenfreie Tiere unter diesen Ausnahmetatbestand zu fassen, da von solchen Tieren, die steril erzeugt und aufgezogen werden, keinerlei tierseuchenrechtliche Gefährdungen ausgehen, und die Europäische Gemeinschaft bislang keine besonderen tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr der verschiedenen Arten von Tieren, die für Versuchslaboratorien bestimmt sind, festgelegt hat (Artikel 19 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13.07.1992).

5. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 37 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 37 Abs. 4 die Wörter

"Tiere oder Waren das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen"

durch die Wörter

"Waren oder Tiere das Transportmittel oder im Rahmen einer unverzüglichen Umladung das Transportbehältnis nicht verlassen und Tiere dabei nicht zwischengelagert werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit, daß Tiere bei der Durchfuhr in ihrem Transportbehältnissen zeitlich unbegrenzt ohne jegliche Veterinärkontrollen zwischengelagert werden können. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Tieren, die von einem Flugzeug in ein anderes Flugzeug umgeladen werden, beträgt mindestens fünf Stunden. Die Transportbehältnisse, in denen Tiere transportiert werden, sind nicht geschlossen, sondern offen. Es kann während des Aufenthalts nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß diese Tiere, die einen völlig unklaren Seuchenstatus besitzen, mit Tieren in Kontakt kommen, die innergemeinschaftlich gehandelt werden, sich im Export befinden oder eingeführt werden. Die Möglichkeit einer Übertragung von Seuchen beispielsweise von Pferden, die aus nicht zur Einfuhr zugelassenen Ländern stammen und sich in Durchfuhr befinden, auf Tiere, die mit EG-Gesundheitsbescheinigungen gehandelt werden, ist groß. Darüber hinaus verstößt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verordnung auch gegen die Richtlinie 91/496/EWG, die keine Ausnahmen von der Untersuchungspflicht bei der Durchfuhr zuläßt. Gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 91/496/EWG kann die Nämlichkeitskontrolle und die physische Untersuchung ausnahmsweise an der Grenzkontrollstelle des Bestimmungsmitgliedstaates durchgeführt werden, wenn die Tiere ihre Reise auf dem Seeweg bzw. auf dem Luftweg in dem gleichen Schiff oder Flugzeug fortsetzen. Für Durchfuhren (Drittland - Drittland) ist gem. der Veterinärkontrollrichtlinie aufgrund des hohen Seuchenrisikos überhaupt keine Ausnahme vorgesehen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 27 (Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2.1 Spalte 1)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in Anlage 3 im Abschnitt II Nr. 2.1 in Spalte 1 das Wort

"Gelatine,"

zu streichen.

Begründung:

Auf Grund der mit Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 92/118/EWG geänderten Richtlinie 77/99/EWG fällt Gelatine nicht mehr unter den Begriff Fleischerzeugnisse.

7. Zu Artikel 1 Nr. 31 (Anlage 9 Abschnitt II Nr. 25 Spalte 2)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in Anlage 9 im Abschnitt II Nr. 25 in Spalte 2 die Wörter

"Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung"

zu streichen.

Begründung:

Die Ausführung einer Rechtsgrundlage zur Auflistung von Drittländern ist für nicht abschließend behandelte Jagdtrophäen entbehrlich, da mit der Entscheidung 92/278/EG die Einfuhr dieser Ware aus allen Drittländern zugelassen ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 33 (Anlage 12 Abschnitt II Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in Anlage 12 Abschnitt II Nr. 5 in Buchstabe a im letzten Satz die Wörter

"mindestens 5"

durch die Wörter

"mindestens 25"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

Zahlenverhältnisse ansonsten unlogisch.